

nen Anforderungen und Verfügungen aufheben oder abändern, ergänzen oder bestätigen (Art. 78 Abs. 4 LVG)».¹⁶⁴

In der Tat ist der Untersuchungsgrundsatz immer dort die problemadäquate Prozessmaxime, wo die Sachaufklärung sinnvollerweise nicht (überwiegend) in die Hände der Prozessbeteiligten selbst gelegt werden kann, sei es im Hinblick auf den Schutz von Prozessbeteiligten, sei es wegen des auch objektive Interessen einbeziehenden Verfahrenszwecks.¹⁶⁵ Beide Aspekte kommen im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof zur Geltung: der Beschwerdeführer, der die Verletzung seiner verfassungsmässigen Rechte durch die Staatsgewalt geltend macht, bedarf des Schutzes, da ihm gerechterweise nicht die gesamte Aufklärungslast aufgebürdet werden kann.¹⁶⁶ Darüber hinaus macht die Doppelfunktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens¹⁶⁷ deutlich, dass der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung bzw. der Grundrechte ggf. selbst zur Aufklärung aufgefordert ist.¹⁶⁸

Allerdings bedeutet die fehlende Bindung an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten nicht, dass diese ohne Einfluss auf die Beweisaufnahme wären. Ihnen ist es freigestellt, entsprechende Anregungen zu geben, bzw. Anträge zu stellen. Dem kann der Staatsgerichtshof folgen, muss er aber nicht.¹⁶⁹

Die Geltung des Prinzips der Amtswegigkeit gibt jedoch noch keine erschöpfende Antwort auf die Abgrenzungsfrage, inwieweit der Staatsgerichtshof sich auf die tatsächlichen Feststellungen der fachgerichtlichen Entscheidungen beziehen kann.

¹⁶⁴ So StGH 1984/2/V – Urteil vom 15. Februar 1985, LES 1985, 72 (74).

¹⁶⁵ Allgemein hierzu Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 253.

¹⁶⁶ Ebenda.

¹⁶⁷ S. bereits oben, S. 36 f.

¹⁶⁸ Auch insoweit ist der StGH eben nicht eine Art Superrevisionsinstanz, die auf die Nachprüfung blosser Rechtsfragen beschränkt wäre; so im Blick auf das Bundesverfassungsgericht zutreffend auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 253.

¹⁶⁹ S. auch StGH 1984/2 – Urteil vom 30.4.1984, LES 1985, 65 (67), wo das Gericht in einem etwas anderen Problemkontext hervorhebt, es könne «nicht ... jene erste Instanz sein, welche ausführlich zu allen Vorbringen der Beschwerdeführer Stellung nehmen wird».